

## Schule:

**Eine Schüler\*in oder eine Lehrkraft/Beschäftigte wurde positiv getestet, die Schule erhält Kenntnis und handelt wie folgt:**

**1. Die Schulleitung prüft die betroffene reale Kohorte an den betreffenden Tagen.\* Diese Personen werden der Kategorie 1 zugeordnet.**

Dazu gehören die Schüler\*innen

- **die mindestens 15 min engen Kontakt** zur infizierten Person hatten,
- sich mehr als 30 min ohne dreiminütige Stoßlüftung nach jeweils 20 min mit der infizierten Person in einer beengten Raumsituation oder
- sich mit einer infizierten Person **derselben Kohorte über einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten** in einem Raum befunden haben.

**2. Die Schulleitung übermittelt** die Namen der Schüler\*innen und der Lehrkräfte/weiterer Beschäftigter an das Gesundheitsamt.

- Die Schulleitung informiert die Schüler\*in bzw. die Sorgeberechtigten, über ihre/die Zugehörigkeit ihres Kindes als Kontaktperson der Kategorie 1 und die resultierenden Pflichten sowie die Möglichkeit sich ab dem 5. Tag zu einem Test anzumelden, um bei einem negativen Ergebnis die Absonderung vorzeitig zu beenden.
- Für diese Gruppe ordnet die Schulleitung Distanzunterricht an. Alle weiteren Maßnahmen sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.

## Hinweise:

Zunächst werden i.d.R **alle Personen der Realkohorte** unabhängig vom Abstand, die sich mehr als 30 Minuten in einem Raum befunden haben **der Kontaktperson der Kategorie 1 zugeordnet.**

Für die Elternmitteilung in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Kontaktperson der Kategorie 1 nutzt die Schule den Musterbrief.

- In Bezug auf Beschäftigte gilt bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes die Anordnung der Schulleitung.
- Im Elternbrief werden die Sorgeberechtigten der betroffenen Schüler\*innen informiert.

Für Personen der Kat.1 gilt eine Pflicht zur häuslichen Absonderung. Diese endet für die Betroffenen 14 Tage seit dem letzten Kontakt im relevanten Zeitraum\* mit der infizierten Person.

-Das GA kann abweichende Entscheidungen treffen.

Ein **negatives Testergebnis ab dem 5. Tag** seit dem letzten Kontakt kann die angeordnete Absonderung beenden. \*\* Hierfür ist eine **Anmeldung durch die Sorgberechtigten** entsprechend der Information bis 15.00 Uhr am Vortag unbedingt erforderlich unter:

Corona-Schule-Freitestung@bildung.bremen.de

## Gesundheitsamt:

- Das **Gesundheitsamt kann prüfen**, ob ein bestätigter Laborbefund vorliegt.

- Bis zu einer anderslautenden Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt haben die Maßnahmen der Schule bestand.

## Ausnahmen:

Für Beschäftigte an Schulen kann das Gesundheitsamt auf Antrag Lockerungen der Quarantänemaßnahmen aussprechen.

\*

1. Maßgeblich für die Bestimmung einer Kontaktperson der Kategorie I nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Corona-VO ist in **zeitlicher** Hinsicht:
  - a. Solange die infizierte Person keine Symptome entwickelt, ist für die Berechnung der 14-tägigen Quarantäne der zweite Tag vor der Probeentnahme maßgeblich.
  - b. Bei Auftreten von Symptomen bei der infizierten Person, ist für die Berechnung der 14-tägigen Quarantäne der zweite Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei der infizierten Person maßgeblich.

\*\*

Zweiundzwanzigste Coronaverordnung vom 30. November 2020

§ 19 (3a) Die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie 1 nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 endet abweichend von Absatz 2 Satz 3 frühestens ab dem fünften Tag nach dem letzten Kontakt innerhalb derselben Kohorte, wenn die Kontaktperson über ein während der Absonderung ermitteltes negatives Testergebnis frühestens vom fünften Tag ab dem letzten Kontakt in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt.

# COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler\*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen

02.12.2020

| November 2020 |    |    |    |    |    |       |
|---------------|----|----|----|----|----|-------|
| Mo            | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So    |
| 44            |    |    |    |    |    | 1     |
| 45            | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7 8   |
| 46            | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 15 |
| 47            | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 22 |
| 48            | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 29 |
| 49            | 30 |    |    |    |    |       |

Unter Berücksichtigung der Regelungen nach §19 (2) gilt für die Berechnung der Absonderung (Quarantänefristen):

1. Beispiel:

A fühlt sich am 11.11. krank, es treten erste Symptome auf, A besucht an diesem Tag noch die Schule, an den drauffolgenden Tagen jedoch krankheitsbedingt nicht mehr und er unterzieht sich einem Test auf Covid-19. Am 14.11. wird A von seiner Hausärztin darüber informiert, dass sein Test positiv ist. Der Kategorie I werden Schüler\*innen zugeordnet, die vom 09.11. an (zwei Tage vor Auftreten der ersten Symptome) bis zum letztmaligen Schulbesuch am 11.11 die genannten Bedingungen erfüllen. Bei einem Kurssystem, Betreuungsgruppen oder anderen Konstellationen sind ggf. alle 3 Tage wichtig.

Gerechnet wird nach der aktuellen CoronaVO seit dem letztmaligen Kontakt, d.h. von diesem Tag an. Die Quarantäne endet am 22./ 23. oder 24.11.2020 (= 14 Tage seit dem 09. oder 10. oder 11.11.) Die Schüler\*innen können dann ab dem 23./24. oder 25.11. wieder am Unterricht in Präsenz teilnehmen.

2. Beispiel:

B wird am 14.11. von ihrer Hausärztin darüber informiert, dass ihr Test positiv ist. B trug ebenso wie alle Personen, mit denen sie in der Schule über 15 Minuten engen Kontakt hatte durchgehend und korrekt eine MNB, ebenso wurde angemessen gelüftet. **Hier gehen jetzt auch alle Schüler\*innen zunächst in die Quarantäne.**

3. Beispiel:

C hat keine Symptome und fühlt sich gut, wird aber am 04.11. z.B. aus privaten Zusammenhängen getestet. Hier zählt ebenso der letztmalige Kontakt. Damit sind die Schüler\*innen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bis 2 Tage vor Probenentnahme zu benennen. Für diese gilt die Rechnung ab dem 2.11, je nach Kontaktag. Beginnend ab dem 16.11. endet die Quarantänepflicht je nach Kontakt für die Personen der Kategorie 1. Am jeweils folgenden Tag können sie wieder in Präsenz am Unterricht teilnehmen.

Der Testtag kann frühestens der 5. Tag nach dem letzten Kontakt sein (beim 9.11 der 13.11, ...).

## In Bezug auf § 19b Abs. 2 Corona-SchutzVO

Die angeordnete 14 tägige Quarantäne für Lehrkräfte kann gem. § 19b Abs. 2 CoronaVO zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auf Antrag der Schulaufsicht beim zuständigen Gesundheitsamt gelockert werden für

- für den Weg zum Dienst/zur Schule (ausschließlich und direkt)
- Die Arbeit/das Unterrichten an der Schule

Die Schulaufsicht stellt einen Härtefallantrag beim Gesundheitsamt Bremen.

Voraussetzungen

- Vorliegen eines neg. Testergebnisses frühestens vom 5.Tag
- Symptombefreiheit
- Bei Verlassen der häuslichen Quarantäne wird durchgängig eine FFP2-Maske getragen.

## \*Verfahrensablauf zur Antragstellung

Die Schulleitung wendet sich an die zuständige Schulaufsicht und an [schulecovid19@bildung.bremen.de](mailto:schulecovid19@bildung.bremen.de).

**Geprüft wird**, ob die Funktion des Dienstbetriebes der Schule gefährdet ist.

- Ist dies nicht der Fall, werden Alternativen geklärt und der Antrag nicht weiterverfolgt.
- Wird das Funktionieren des Dienstbetriebes der Schule als gefährdet eingeschätzt, so kann der Antrag beim zuständigen GA gestellt werden.